

AUSGETEILT

an das Bundesrat

Mittwoch, 1. April 1970

BU/KU. Nr.: 821.AVA

Gewährung eines Transferkredits an Pakistan.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. März 1970 (Beilage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 25. März 1970 (Ein-
 verstanden).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 20. März 1970 (Ein-
 verstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements
 und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz- und
 Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Herr Minister Hans Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung
 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, wird ermächtigt,
 die Regierungsvereinbarung, bestehend aus Abkommen, Durchführungs-
 protokoll und Briefwechseln, zu unterzeichnen.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen von Herrn
 Minister Hans Bühler lautende Vollmacht auszustellen.
3. In die Sammlung der eidgenössischen Gesetze werden aufgenommen:
 - a. Das Abkommen.
 - b. Das Durchführungsprotokoll.
 - c. Der Briefwechsel betreffend Rückzahlung von Garantiebehalten.
4. Die nach Unterzeichnung des Abkommens zu erlassende Pressemittei-
 lung wird genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, General-
 sekretariat 2, Handel 10); an das Politische Departement (5) und an
 das Finanz- und Zolldepartement (8).

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schwan

AUSGETEILT

An den Bundesrat

Bü/kü. Pak. 821.AVA

Gewährung eines Transferkredits an Pakistan

Durch Bundesbeschluss vom 27. November 1969 haben die eidgenössischen Räte den Bundesrat ermächtigt, der Regierung der Islamischen Republik Pakistan einen Transferkredit von 22,5 Millionen Franken, mit einer Laufzeit von 15 Jahren zu einem Zinssatz von 3 Prozent zu gewähren. Parallel zu diesem Kredit wird eine schweizerische Bankengruppe der pakistanischen Regierung einen Transferkredit in gleicher Höhe mit einer Laufzeit von 10 Jahren zum Zinssatz von $3 \frac{3}{4}$ Prozent über den jeweiligen Diskontsatz der Nationalbank eröffnen. (Die Banken haben sich auf unseren Wunsch bereit erklärt, bis auf weiteres einen Satz von $7 \frac{1}{4}$ Prozent statt $7 \frac{1}{2}$ Prozent anzuwenden.)

Durch diese beiden Kredite von zusammen 45 Millionen Franken wird ein Liefervolumen für schweizerische Investitionsgüter von insgesamt 50 Millionen Franken ausgelöst. Für alle Lieferungen im Rahmen des Abkommens wird die Exportrisikogarantie des Bundes zum Höchstsatz von 85 Prozent des Fakturawertes plus Zinsen gewährt, die auch das Delkredererisiko einschliesst.

Die zwischen den beiden Regierungen abzuschliessende Vereinbarung ist bereinigt und zur Unterzeichnung bereit. Sie besteht aus:

1. Dem Abkommen, das die grundsätzlichen Fragen regelt; seine wichtigsten Bestimmungen sind: Artikel 1. Dem Abkommen können nur Investitionsgüter mit wirtschaftlich langen Amortisationsfristen für pakistanische Entwicklungsprojekte unterstellt werden. Artikel 2. Jede Lieferung bedarf der Genehmigung der Behörden beider Länder. Artikel 4. Die schweizerische Regierung wird den Abschluss und die Finanzierung der Lieferverträge erleichtern, d.h. die Exportrisikogarantie des Bundes gewähren. Artikel 5. Die Gewährung des Bundeskredites hängt von der Eröffnung eines gleich hohen Bankenkredites ab; beide Kredite sollen innert 5 Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens beansprucht werden. Artikel 7. Die Rückzahlung erfolgt für beide Kredite in 10 Halbjahresraten; sie beginnt beim Bundeskredit nach einer Karenzfrist von 10 Jahren, beim Bankenkredit nach einer Karenzfrist von 5 Jahren. Die Verzinsung erfolgt halbjährlich, beim Bundeskredit zum Satz von 3 Prozent p.a. Pakistan kann die Kredite vorzeitig zurückzahlen.

Artikel 8. Zinsen und Amortisationen sind in freien Schweizerfranken zu zahlen. Artikel 9 gewährt der schweizerischen Regierung, den schweizerischen Lieferanten und Banken die Befreiung von jeder pakistanischen Steuer und Abgabe auf den Krediten und Zinsen. Artikel 10 stellt fest, dass das Abkommen mit der Unterzeichnung in Kraft tritt.

2. Dem Durchführungsprotokoll, dessen wichtigste Bestimmungen wie folgt lauten: Ziffer 1 legt die für alle Geschäfte geltenden Standardbedingungen fest. Der pakistanische Käufer zahlt dem schweizerischen Lieferanten in freien Schweizerfranken 10 Prozent der Vertragssumme sofort nach Genehmigung des Geschäftes durch die Behörden beider Länder; die pakistanische Regierung stellt die erforderlichen Schweizerfrankenbeträge zur Verfügung. Für die Zahlung der bei Versand der einzelnen Lieferungen oder Teillieferungen fälligen 90 Prozent des Lieferwertes wird die pakistanische Regierung jeweils je zur Hälfte den Bundeskredit und den Bankkredit beanspruchen. Ziffer 2. Durch die Genehmigung eines Geschäftes verpflichten sich beide Regierungen, alle für die Abwicklung nötigen Bewilligungen zu erteilen. Ziffer 3 und 4 bezeichnen die zuständigen Behörden beider Länder und regeln das Genehmigungsverfahren. Gemäss Ziffer 5 sollen alle Anträge für die Unterstellung von Lieferungen unter das Abkommen innert 36 Monaten nach dessen Inkrafttreten den schweizerischen Behörden eingereicht werden. Grundsätzlich soll der Wert eines Liefervertrages nicht unter 100'000 Franken liegen. Ziffer 6 regelt das Verfahren bei der Kreditbenützung; die Abwicklung erfolgt für beide Kredite über den Schweizerischen Bankverein in Zürich.
3. Einem Briefwechsel über die Rückzahlung von Garantiebehalten.
4. Einem Briefwechsel, in welchem die pakistanische Regierung sich verpflichtet, im Rahmen ihrer allgemeinen Einfuhrpolitik und im Lichte ihrer Zahlungsbilanzlage der Lieferung schweizerischer Kapitalgüter zu normalen Zahlungs- und Transferbedingungen keine diskriminatorischen Hindernisse in den Weg zu legen.

Die Vertragstexte sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst und besitzen gleiche Rechtskraft. Das Abkommen, das Durchführungsprotokoll und der unter Ziffer 3 erwähnte Briefwechsel sind in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen. Der unter Ziffer 4 aufgeführte Briefwechsel ist nicht zu veröffentlichen.

Das zwischen der pakistanischen Regierung und der schweizerischen Bankengruppe nach der Regierungsvereinbarung zu schliessende Abkommen über den Transferkredit der Banken dürfte bis zu deren Unterzeichnung ebenfalls bereinigt sein.

Volks- und Wirtschaftsdirektorat (Chef, 48, Handel 10)
 Politisches Departement (5)
 Finanz- und Zolldepartement (3)

Im Sinne einer technischen Vereinfachung wird die rein kredit-technische Abwicklung des Bundeskredites dem Schweizerischen Bankverein in Zürich übertragen, der auch für die Bankengruppe federführend ist.

Das Abkommen enthält keinen Ratifikationsvorbehalt. Auf schweizerischer Seite erübrigt sich dies, weil das Parlament dem Bundeskredit bereits zugestimmt hat. Auf pakistanischer Seite bedarf es keiner Ratifikation.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

Geschäftsbericht 1969;

Fragen der Geschäftsprüfungskommission

des Nationalrates.

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Herr Minister Hans Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, wird ermächtigt, die beiliegende Regierungsvereinbarung, bestehend aus Abkommen, Durchführungsprotokoll und Briefwechseln, zu unterzeichnen.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen von Herrn Minister Hans Bühler lautende Vollmacht auszustellen.
3. In die Sammlung der eidgenössischen Gesetze werden aufgenommen:
 - a. Das Abkommen.
 - b. Das Durchführungsprotokoll.
 - c. Der Briefwechsel betreffend Rückzahlung von Garantiebehaltungen.
4. Die beiliegende, nach Unterzeichnung des Abkommens zu erlassende Pressemitteilung wird genehmigt.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen

P.A.:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, GS, Handel 10)
 Eidg. Politisches Departement (5)
 Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3)